

## Reglement über den Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II der Pädagogischen Hochschule Thurgau

vom 10. September 2007<sup>1)</sup>

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

<sup>1</sup> Der Studiengang Lehrdiplom Sekundarstufe II führt zur Lehrbefähigung für Maturitätsschulen. Ausbildungsziel

<sup>2</sup> Mit einer Zusatzqualifikation kann die Lehrbefähigung für Berufsmaturitätsschulen erworben werden.

#### § 2

<sup>1</sup> Zum Studiengang Sekundarstufe II wird zugelassen, wer ein fachwissenschaftliches Masterstudium oder eine gleichwertige Ausbildung in einem Fach, in welchem ein Diplom erlangt werden will, absolviert hat. Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre befindet über die Gleichwertigkeit. Zulassung

<sup>2</sup> Für ein Nebenfach wird zugelassen, wer in ihm für den Unterricht auf der Sekundarstufe II relevante fachwissenschaftliche Studien im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits nachweist.

<sup>3</sup> Für das Fach Bildnerisches Gestalten gilt ein abgeschlossenes Bachelor-Studium einer Fachhochschule für Gestaltung und Kunst als allgemeine Zulassungsvoraussetzung.

#### § 3

<sup>1</sup> Es ist zu belegen, dass das fachliche Wissen in der für den Unterricht an einer Maturitätsschule erforderlichen Tiefe und Breite vorhanden ist, insbesondere dann, wenn seit Abschluss des Fachstudiums lange Zeit verstrichen ist. Fachkenntnisse

---

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am 18. September 2007.

<sup>2</sup> Bei Lücken kann der Prorektor oder die Prorektorin Lehre ergänzende fachwissenschaftliche Studien oder Sprachaufenthalte zur Auflage machen. Die Erfüllung dieser Auflagen ist Voraussetzung für die Verleihung eines Lehrdiploms im betroffenen Fach.

#### § 4

Dispensation

Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre entscheidet über Dispensationen von Ausbildungsteilen, wenn gleichwertige Kenntnisse oder Fähigkeiten durch Dokumente nachgewiesen werden.

#### § 5

Vorausgesetzte Eignung

Ist nachstehend nichts anderes geregelt, gilt das Verfahren zur Eignungsabklärung gemäss Reglement über die Eignungsabklärung und die Prüfungen der Pädagogischen Hochschule Thurgau <sup>1)</sup>.

#### § 6

Eignungsabklärung

<sup>1</sup> Die Eignungsabklärung erfolgt hauptsächlich anhand der Praktika.

<sup>2</sup> Zur Beurteilung der Eignungsvoraussetzungen gehört eine Standortbestimmung. Diese wird nach dem ersten Erfahrungspraktikum durchgeführt und setzt sich in der Regel aus folgenden Elementen zusammen:

1. Einschätzung des Dozenten oder der Dozentin für Fachdidaktik;
2. Beurteilung der Praxislehrkräfte;
3. bei Unsicherheiten Einschätzung weiterer Dozenten und Dozentinnen, welche den Studenten oder die Studentin unterrichten.

<sup>3</sup> Ergeben sich aus der Standortbestimmung keine Zweifel an der Berufseignung, teilt dies der Dozent oder die Dozentin für Fachdidaktik dem Studenten oder der Studentin schriftlich mit.

<sup>4</sup> In Zweifelsfällen ist eine weitere Standortbestimmung im Rahmen des zweiten Erfahrungspraktikums möglich.

#### § 7

Entscheid

<sup>1</sup> Bei zumindest teilweise fehlender Eignung kann die Studiengangsleitung in den betreffenden Teilbereichen Auflagen zur Verbesserung anordnen, wenn Aussicht auf genügende Entwicklung besteht. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

---

<sup>1)</sup> 414.22

<sup>2</sup> Besteht keine Aussicht auf genügende Entwicklung in den betreffenden Teilbereichen oder hat trotz angeordneter Auflagen keine genügende Entwicklung stattgefunden, ordnet die Schulleitung den Ausschluss vom Studiengang an.

## II. Studiengang

### § 8

<sup>1</sup> Die Schulleitung legt das Fächerangebot fest, in welchem ein Lehrdiplom erlangt werden kann. Lehrdiplomfächer

<sup>2</sup> Sie legt für die Module fest, ob sie Pflicht-, Wahl- oder Pflichtwahlprogramm sind.

<sup>3</sup> In einem Studiengang kann ein Lehrdiplom für ein oder zwei Fächer erworben werden, in Ausnahmefällen für weitere Fächer.

### § 9

<sup>1</sup> Umfang, Organisation und Inhalt des Studiengangs richten sich nach den entsprechenden Vorgaben des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Umfang, Organisation und Inhalt

<sup>2</sup> Der Studienumfang beträgt mindestens 60 ECTS-Credits, mit Zusatzqualifikationen höchstens 70 ECTS-Credits.

<sup>3</sup> Der Studiengang ist modular aufgebaut.

<sup>4</sup> Der Studienplan der Schulleitung legt die Verteilung der Credits auf die verschiedenen Module fest.

### § 10

Der Studiengang dauert mindestens zwei Semester, höchstens sechs Semester. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich. Dauer

### § 11

Die §§ 7 bis 11 des Reglementes über die Eignungsabklärung und die Prüfungen der Pädagogischen Hochschule Thurgau<sup>1)</sup> gelangen sinngemäss zur Anwendung. Leistungsnachweise

---

<sup>1)</sup> 414.22

**§ 12**  
Bestehen Der Studiengang ist bestanden, wenn die Leistungsnachweise sämtlicher vorgeschriebener Module und Praktika bestanden sind.

**§ 13**  
Diplom Das Lehrdiplom enthält die Daten gemäss Artikel 12 des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der EDK sowie:

1. die Bezeichnung „Pädagogische Hochschule Thurgau in Zusammenarbeit mit der Universität Konstanz“;
2. bei Absolvieren des entsprechenden Moduls den Vermerk „Zusatzqualifikation in Berufspädagogik“;
3. einen Vermerk über die schweizerische Anerkennung;
4. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der Universität Konstanz, wenn Studienteile an der Universität Konstanz absolviert wurden.

### **III. Schlussbestimmungen**

**§ 14**<sup>1)</sup>

**§ 15**  
Inkrafttreten Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2007, Seite 2054.